



Gemeinderat

Gemeinde Buchegg

Protokoll der 7. Sitzung vom Mittwoch, 23. April 2025, 16.00 bis 18.00 Uhr
im Gemeinderatszimmer Mühledorf

Vorsitz:	Meyer Verena (VM)
Anwesend:	Bartlome Bruno (BB) Bigolin Ziörjen Christine (CB) Mann Alexander (AM) Mathys Roger (RM) Schiess Cimeli Kaspar (KSC) Stutz Thomas (TS) Wyss Bernhard (BW)
Gäste	Lia Häfeli und Thomas Ledermann, BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Biberist
Entschuldigt:	Geigele Daniela (DG)
Protokoll:	Sibylle Vogt

Inhalt

1. Begrüssung

VM begrüsst alle Anwesenden zur heutigen Sitzung, insbesondere Lia Häfeli und Thomas Ledermann von BSB + Partner, Biberist für das Traktandum 2. Sie möchte beliebt machen, das Traktandum 8 Änderung Sozialgesetz im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung noch einzufügen.

Die ergänzte Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

2. Planungen / Gesamtzonenplanrevision (VM/Lia Häfeli)

Ausgangslage

In rund 34 Sitzungen arbeitete der Ausschuss Ortsplanung an der Gesamtzonenplanrevision und auch der Gemeinderat hat sich in diversen Sitzungen mit Teilresultaten befasst. Aufgrund von Auflagen des Kantons aus der ersten Vorprüfung mussten Anpassungen vorgenommen werden. Insbesondere die Auflagen zu ISOS (Inventar schützenswerter Ortsbilder Schweiz) lösten einen zusätzlichen Planungsbedarf aus, den es der Bevölkerung zu erklären galt. Die öffentliche Mitwirkung hat ein riesiges Echo ausgelöst. Viele Unklarheiten konnten in den rund 75 Einzelgesprächen in rund neun Sprechstunden-Blöcken geklärt werden. Über rund 190 Mitwirkungsbeiträge wurden diskutiert und entschieden. Auch der Gemeinderat hat den Mitwirkungsbericht am 4. April 2025 an einer außerordentlichen Sitzung genehmigt. Die gefassten Entscheide aus der Mitwirkung wurden von Lia Häfeli und Thomas Ledermann (BSB + Partner) in die Genehmigungspläne und in das Zonenreglement eingearbeitet.

Aufgrund der (flächenmässigen) Größe der Gemeinde waren alle Gemeinderäte aufgefordert, die vorliegenden Pläne genau zu prüfen, ob alle gefassten Entscheide korrekt in die vorliegenden Pläne aufgenommen wurden.

Heute entscheiden wir über die grundsätzliche Zustimmung zum Gesamtdossier und z.Hd. der zweiten Vorprüfung. Es kann sein, dass wir nach der voraussichtlich sechs Monate dauernden zweiten Vorprüfung in einzelnen Punkten nochmals Anpassungen vornehmen oder erneut entscheiden müssen, dass wir an unserem Vorschlag festhalten. Nach allfälligen Schlusskorrekturen startet dann die öffentliche Auflage.

Wir behandeln folgende Punkte:

- Bauzonenplan, Gesamtplan, Erschliessungsplan, Naturgefahrenplan (keine Änderungen)
- Zonenreglement
- Bei Bedarf Rückkommen auf Mitwirkungsbericht und/oder Mitwirkungsbeiträge (wenn möglich vor der Sitzung Lia Häfeli und Verena Meyer melden) an der letzten Sitzung behandelt und genehmigt

a) Pläne – Diskussion

VM: Der Mitwirkungsbericht mit den genehmigten Beschlüssen liegt vor. Die Unterlagen wurden allen zur Kontrolle übermittelt, die Gesamtpläne lagen im GR-Zimmer auf. Gestern fand eine Sitzung des Ausschusses OPR statt, in welcher die Pläne grundsätzlich bestätigt wurden. Folgende Änderungen wurden vorgeschlagen:

- Lüterswil, altes Schulhaus, alte Gemeindeverwaltung
Das Gebäude ist in der ÖBA-Zone, eine AG beschäftigt sich mit der Nutzung des Gebäudes. Man ist aber noch nicht einig wie die Nutzung in Zukunft aussehen soll und ist erst am Start des Prozesses. Es soll nun in die **Kernzone EF3 umgezont** werden, da in dieser Zone mehr Möglichkeiten bestehen, sowohl für eine gewerbliche wie auch öffentliche Nutzung.
- Brügglen, altes Schulhaus
Befindet sich ebenfalls in der ÖBA-Zone, GR fasste bereits früher einen Beschluss zur Umzonung in Gewerbezone mit Wohnen. Der Platz neben dem Ofenhaus soll mit Tischen und Bänken für die öffentliche Nutzung als Dorftreffpunkt dienen - ebenso der Hart- und Sportplatz - und in der ÖBA-Zone bleiben, Gebiet mit besonderer Nutzung. Das Ofenhüsli selber wird nicht umgezont, eine öffentliche Nutzung soll jedoch möglich sein.

Geschützte Bäume

LH/TL: Die BK kontrollierte die eingetragenen Standorte:

- bei 2 Standorten handelt es sich um eine Hecke
- 11 Exemplare existieren nicht mehr

Teilweise wurden Ersatzpflanzungen vorgenommen oder stehen noch aus. Grundsätzlich stimmte fast alles. Es wurde nicht immer eine Ersatzpflanzung gefordert. Wenn solche Standorte nun gelöscht werden, setzen wir ein falsches Zeichen. Sollen sie wieder eingetragen werden? Sie werden nun einzeln geprüft. Eine Ersatzpflanzung sollte wann immer möglich am gleichen Standort oder in der unmittelbaren Nähe erfolgen.

Es wurden mehrere Begehren eingereicht. Der Schutzstatus soll beibehalten werden, damit bei einem Wegfall eine Ersatzpflanzung verlangt werden kann. Im bisherigen Naturinventar gab es 3 Stufen, neu gibt es bloss noch eine Schutzkategorie. Die Änderungen sind noch nicht berücksichtigt, da die Prüfung noch läuft. Die Standorte werden nach der Vorprüfung nachgetragen.

Erschliessungsstrassen

- Bibern, Grossacker, GB 40 und 42

BW: Sollte diese nicht besser privat bleiben?

TL: Grundsätzlich sollen Erschliessungsstrassen gemäss Gesetzgebung ab 3-4 Wohneinheiten öffentlich sein. Früher wurde das nicht umgesetzt. Bei den offensichtlichen Fällen wurden solche bisher privaten Strassen über alle Dörfer nun als öffentlich klassiert. Die Grundeigentümer können dagegen Einsprache erheben, deren Chancen stehen jedoch schlecht. Gemeinde setzt Gesetz um, daher wurden einige überführt. Strassen, welche nun im Erschliessungsplan neu öffentlich sind, müssen innerhalb der nächsten 15 Jahre übernommen werden. Gemeinde übernimmt die Strasse gratis und baut sie als Strassenprojekt mit Perimeterverfahren aus mit Entwässerung, Randabschluss und Koffierung. Werden die Strassen privat belassen, wird der RR einen Vorbehalt anmerken, die Genehmigung deshalb jedoch nicht verweigern.

AM: Er ist Anwohner dieser 2.8 Meter breiten Naturstrasse ohne Entwässerung. Alle Anwohner haben ein eingetragenes Wegrecht. Der neue Eigentümer von GB 42 und 40 musste beide Parzellen zum Baulandpreis kaufen. Durch den Bau des neuen Hauses ist die Strasse nun defekt, wird jedoch durch den

Bauherrn wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die Kehricht- und Grüngutabfuhr fährt nicht in die Strasse, diese wird seit 2 Jahren durch den Werkhof nicht mehr gepflügt. Es werden Verhandlungen mit dem Bauherrn aufgenommen, ihm erscheint eine öffentliche Strasse jedoch wenig sinnvoll.

TL: Kehrichtentsorgung/Gemäss Bundesgesetz sind 300 Meter bis zur Entsorgungsstelle zumutbar. Bei einer öffentlichen Strasse ist die Gemeinde für den Unterhalt, auch den Winterdienst, zuständig. Die Einheiten sind hier 4+. Ein Ausbau würde so oder so nur reduziert erfolgen können. Eine normale Strassenbreite ist nicht möglich, ohne Gartenanlagen zu beanspruchen, was kaum wünschenswert ist. Ein Wendepunkt kann ebenfalls kaum erstellt werden. Bei Koffierung und Randabschluss gäbe es jedoch kein Entgegenkommen. Soll sie besser als Privatstrasse belassen werden?

BW: Kommission befürwortet eher öffentliche Strassen, Was passiert, wenn sie so belassen wird? Fehlt die Breite, kommt auch die Gemeinde mit ihren Fahrzeugen nicht durch.

- Lüterswil, bei der Bank

BW: Dort ist ein Teilstück neu ebenfalls als öffentliche Strasse eingetragen.

TL: Eine Einfahrt in die Tiefgarage wird angestrebt, zudem sollen dort 2 MFH erstellt werden.

TS: Was passiert, wenn diese Strassen privat bleiben? Wie müssten sie bei einem späteren Begehren ausgebaut werden?

TL: Eventuell könnte am Strassenanfang eine Ausweichstelle gebaut werden. Ansonsten muss die Strasse innert 15 Jahren mit dem erwähnten Standart gebaut werden.

Abstimmung Erschliessungsstrassen

- **Bibern, Grossacker: bisher privat, neu öffentlich klassiert**
Soll die Strasse privat belassen werden? **6 Ja, 2 Enthaltungen**
- **Lüterswil, Feldweg der Gemeinde bei der Bank: neu öffentlich klassiert**
Soll der Weg wie bisher belassen werden? **6 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung**
- Mühledorf, hintere Gasse: Wurde durch Gemeinde übernommen und ausgebaut, Schenkungsvertrag wurde verkündet. Im Erschliessungsplan ist sie korrekt als öffentlich klassiert.
- Aetigkofen, Reitplatz: Ist korrekt als öffentlich klassiert

b) Zonenreglement – Diskussion

BW: Ist es möglich bei den Landwirten in Dorfnähe die Umgebungsschutzzone etwas zurückzudrängen oder ganz wegzulassen? Er macht diverse Vorschläge in einigen Dörfern, welche rege diskutiert werden. Es betrifft Landwirtschaftsbetriebe nahe bei den Dörfern. Diese sollen (teilweise) aus der Schutzzone genommen werden.

Antrag

Löschen von Umgebungsschutz zonen bei folgenden Grundstücken:

- Brügglen GB 64, GB 48, GB 45 teilweise
- Tscheppach GB 1 teilweise, GB 2
- Bibern GB 108, GB 110, GB 7 teilweise
- Gossliwil GB 100
- Lüterswil GB 75, GB 76

⇒ BESCHLUSS

Sollen die vorerwähnten Umgebungsschutz zonen gelöscht werden? **7 Ja, 1 Enthaltung**

Weitere Anliegen/Fragen?

RM: Wie verhält es sich beim abgebrannten erhaltenswerten Haus in Lüterswil?

LH: Es gibt 3 Stufen, erhaltenswert ist nicht in der inneren Bausubstanz geschützt, sondern in Lage, Form und im Ortsbild. Ein Wiederaufbau soll am gleichen Ort mit den gleichen Proportionen erfolgen.
TL: Ohne diesen Schutzstatus wäre ein Wiederaufbau aufgrund der zu geringen Abstände gar nicht mehr möglich.

⇒ **BESCHLUSS**

Das Gebäude bleibt erhaltenswert.

c) Genehmigung Gesamtdossier zu Handen 2. Vorprüfung ARP

Antrag

Genehmigung Gesamtdossier Ortsplanung Buchegg z.Hd. der 2. Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung, umfassend Bauzonenplan, Gesamtplan in angepasster Form, Erschliessungsplan in angepasster Form, Naturgefahrenplan, Zonenreglement und Mitwirkungsbericht.

⇒ **BESCHLUSS**

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

3. Grundbuch / Grundstückkauf Aetigkofen GB-Nr. 43 (VM)

a) Strassenparzelle / Grundbucheintrag

Nicht öffentlich

4. Glasfaser-Erschliessung / Bucheggberg Net AG (TS/AM)

a) Antrag für finanzielles Darlehen Bucheggberg Net AG, Aetigkofen

Nicht öffentlich

5. Soziales / Altersleitbild (CB)

a) Weiteres Vorgehen / Antrag

Ausgangslage und Begründungen

An der GR-Sitzung vom 10.3.2025 hat Ida Boos, Geschäftsführerin der Pro Senectute, die Auswertung der Umfrage bei den Senioren und Seniorinnen unserer Gemeinde präsentiert. Diese wurde zur Kenntnis genommen.

Anschliessend hat der Gemeinderat beschlossen, an einer nächsten Sitzung zu entscheiden, wie das Altersleitbild der Gemeinde erarbeitet werden soll.

Optionen:

- a) Auftrag geht an ein Planungsbüro wie z.B. Ecoplan.
- b) Auftrag geht an Pro Senectute mit Zwischenberichten an GR oder eine eingesetzte Arbeitsgruppe
- c) Auftrag geht an eine Arbeitsgruppe der Gemeinde, die Arbeitsgruppe arbeitet mit fachlicher Unterstützung durch die Pro Senectute.

Option a) ist in Anbetracht der Bedeutung des Leitbilds zu teuer.

Option b) verursacht ebenfalls hohe Kosten.

Option c) hat den Vorteil, dass sie von Leuten erarbeitet wird, welche die Gegebenheiten der Region kennen, im besten Falle gut vernetzt und vertraut mit der Altersarbeit sind. Das Leitbild orientiert sich an

den Bedürfnissen aus der Umfrage, muss aber auch die Möglichkeiten der Gemeinde «mitdenken». Ich gehe davon aus, dass es auch die kostengünstigste Option ist.

Antrag

Wir erarbeiten das Leitbild mit Unterstützung der Pro Senectute selber und wählen die Option c).

⇒ BESCHLUSS

Dem Antrag mit Option c) wird einstimmig zugestimmt.

CB wird sich auf die Suche nach Mitgliedern für die Arbeitsgruppe machen und diese dem GR vorschlagen. Sie wird sich auch beim Alterssitz Buechibärg erkundigen, ob sie bereit sind, eine Vertretung in die AG zu delegieren.

6. Reglemente / Teilrevision Gemeindeordnung (VM)

a) Anpassung Zuteilungskompetenz

Ausgangslage und Begründungen

Der Gemeinderat hat an der Sitzung 4 vom 10. März 2025 die Verordnung über Ausgabenkompetenz, Visums- und Unterschriftsberechtigung dahingehend an das höhere Recht (kantonales Submissionsgesetz und Submissionsverordnung) angepasst, dass die Hürde für Zweit- und Drittofferten angehoben wurde.

Neu entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Budgets bis CHF 10'000.- der/die zuständige Kommissionspräsident/-in, oder die budgetverantwortliche Person oder das Gemeindepräsidium. Für Ausgaben über CHF 10'000.- bis max. CHF 50'000.- entscheidet die Kommission.

Nun stellte sich heraus, dass in der Gemeindeordnung die Submission und die Vergabeverfahren ebenfalls geregelt sind, siehe nachfolgend:

5. Submission

§ 36 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Ressort oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Ressort oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig
- 3 Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig
- 4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
 - a) für Aufträge bis CHF 5'000: der in der Sache zuständige Verwaltungsabteilung oder die Kommission;
 - b) für Aufträge über CHF 5'000 bis CHF 50'000: die in der Sache zuständige Kommission;
 - c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat

Ziff. 4, lit a) und b) müssen somit ebenfalls angepasst und auf je CHF 10'000 angehoben werden. Die Änderung ist der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 19.06.2025 tritt die geänderte Verordnung auf den 1.7.2025 rechtsgültig in Kraft.

Antrag

- a) **Zustimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung, Kapitel 5. Submission, § 36 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge, Ziff. 4 lit. a) und b)**

- b) **Zustimmung zur Zuschlagskompetenz für Aufträge bis CHF 10'000.- an die zuständige Verwaltungsabteilung, das Kommissionspräsidium oder das Gemeindepräsidium und für Aufträge ab CHF 10'000.- bis CHF 50'000.- an die zuständige Kommission**

⇒ **BESCHLUSS**

Den Anträgen wird in globo einstimmig zugestimmt.

7. Sicherheit / Bevölkerungsschutz (RM)

a) Dienstbarkeitsvertrag Sirene Hessigkofen

Ausgangslage und Begründungen

Die Gemeinde Buchegg hat das Landi-Areal Hessigkofen mit Bedingung des Abbruchs der Gebäude und des Silos gekauft. Auf dem Silo befindet sich noch die Sirene zur Alarmierung der Bevölkerung im Bedarfsfall. Bis Ende Juni muss die Sirene auf dem Silo demontiert und eine neue Sirene am Ersatzstandort montiert werden. Abklärungen haben ergeben, dass das Dach der privaten Liegenschaft GB Hessigkofen Nr. 28 von Hans Wyss als Sirenenstandort ideal gelegen ist. Das Gespräch mit dem Liegenschaftsbesitzer verlief erfolgreich.

Es konnte ein Entwurf eines Dienstbarkeitsvertrages vorbereitet werden, der nach der Genehmigung durch den Gemeinderat unterzeichnet werden kann. Die Dienstbarkeit löst einmalige Kosten von CHF 5'000.00 sowie jährlich wiederkehrende Kosten in Form einer pauschalen Abgeltung für Stromgebühren und allgemeine Unkosten von CHF 100.00 aus.

Nach der gegenseitigen Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrages wird dieser dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz AMB übergeben. Im zweiten Schritt wird das AMB eine Spezial-firma beauftragen, die Schallmessungen am neuen Objekt durchzuführen betreffend Radius und Sirenenklangstärke. Bei der Vorbesprechung von Roger Mathys mit Patrick Blatter wurde uns mitgeteilt, dass das Bundesamt für Zivilschutz entschieden hat, dass wir eine neue Sirenenanlage erhalten und die Kosten durch den Bund getragen werden. Diese Zusicherung wurde uns durch P. Blatter vom AMB bereits schriftlich bestätigt. In einem dritten Schritt müssen dann durch das AMB Sirenenanbieter und durch die Gemeinde regionale Dachdecker und Elektriker für die entsprechende Montage zur Offertstellung eingeladen werden. Alle Offerten werden alsdann vom AMB mit dem dafür vorgesehenen Formular dem Bundesamt für Zivilschutz zur Prüfung vorgelegt.

Diskussion

AM: Kann durch dieses Vorgehen eine temporäre Sirene umgangen werden?

RM: Ja, bei heutiger Zustimmung könnte die Zeit reichen. Die Messungen müssen jedoch so oder so durchgeführt werden, auch wenn der neue Standort neben dem bisherigen liegt.

Antrag

- a) **Zustimmung zum beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag und zur Platzierung der Sirene auf GB Hessigkofen Nr. 28**
- b) **Zustimmung zur Übernahme der einmaligen Kosten von CHF 5'000 und den jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 100.00**
- c) **Auftrag zur Umsetzung der Montage einer neuen Sirene auf dem Dach von GB Hessigkofen Nr. 28 durch den ressortverantwortlichen Gemeinderat.**

⇒ **BESCHLUSS**

Den Anträgen wird in globo einstimmig zugestimmt.

8. Umfrage VSEG, Änderung Sozialgesetz im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung (VM)

VM hat das Traktandum, da dringend, heute per Mail verteilt. Die Sozialgesetzesänderung wurde im Januar vom Kantonsrat verabschiedet. Auflage seit 14. Februar, Frist fakultatives Referendum läuft bis am 16. Mai 2025. Aktuell läuft eine Unterschriftensammlung, um das fakultative Referendum gegen diese Änderung des Sozialgesetzes zu ergreifen.

Der VSEG möchte die Haltung der Gemeinden zu dieser Gesetzesänderung, respektive zum Referendum wissen.

Hier die wichtigsten Unterschiede zu unserem befristet in Kraft gesetzten *Reglement über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung*.

- a) Heute zahlen wir die Subvention zu 100% selber, neu würde der Kanton 40% der Kosten übernehmen.
- b) Unser Reglement ist befristet in Kraft gesetzt für 3 Jahre, mit dem neuen Gesetz wäre klar, dass die Subvention weitergeführt werden muss.
- c) Unser Reglement unterstützt Familien mit Kindern bis und mit Schuleintritt, ab Schuleintritt nur in Ausnahmen. Mit dem neuen Gesetz haben alle Familien vom Kita-Alter bis Ende Schulzeit Anspruch auf Unterstützung.
- d) Der Kanton legt den Rahmen der Einkommensschwelle zur Unterstützungsberechtigung relativ grosszügig aus. Unsere Variante ist innerhalb dieses Rahmens eher tief.
- e) Grundsätzlich ist das kantonale Gesetz recht detailliert. Dies kann bei den Gemeinden den Eindruck hinterlassen, dass sich der Kanton sich sehr stark in einen Bereich der Gemeinden einmischt.

Können wir eine Mehrheitshaltung finden, ob die Gemeinde Buchegg das Gesetz gutheisst und somit das Referendum ablehnt, oder ob wir das Gesetz ablehnen und das Referendum gegen das Gesetz unterstützen?

Diskussion

VM: Mit der Kostenübernahme von 40 % durch den Kanton würden wir wohl eher besser fahren als jetzt. Unser Reglement ist auf 3 Jahre befristet, danach erfolgt eine Prüfung der Situation. Auf der KIBON-Plattform sind wir bereits.

TS: Im Budget 2024 waren CHF 80'000 vorgesehen, gebraucht wurden CHF 15'600, abzüglich Subventionen ergibt das CHF 8'000. Tendenz ist wohl eher steigend.

RM: Kanton übernimmt jetzt 40 %, wie geht es danach weiter (Spardruck)? Bis Ende Schulzeit sprechen wir von bis zu 10 Jahren, deutlich länger als mit unserer bisherigen Lösung. Er möchte nicht dem Kanton die Führung überlassen.

CB: Mit der Gesetzesänderung wird die Entschädigung der Kinderbetreuung kantonale gleich umgesetzt. Das schafft Gleichstellung für die Familien. Sie befürwortet die Kinderbetreuung, Dauer erscheint fragwürdig. Die Einkommensgrenze kann durch Gemeinde angepasst werden.

TS: In der Oberstufe wird das Angebot wohl sowieso nicht mehr angenommen.

KS: Mit dem neuen Gesetz werden Familien mit schlechteren Bedingungen begünstigt (z.B. längerer Schulweg, schwierige Unterrichtszeiten).

VM: Das schulergänzende Angebot wird vermehrt nachgefragt, da viele Frauen wieder einer bezahlten Arbeit nachgehen. Gemeinden haben nun Angst, etwas anbieten zu müssen. Es können auch Zusammenschlüsse entstehen, der Kanton gibt jedoch die Anforderungen vor.

Antrag

Gutheissung Gesetz, Ablehnung Referendum

⇒ BESCHLUSS

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

9. Genehmigung Protokolle Gemeinderatssitzungen vom 02.04. und 04.04.2025

Es gibt keine Änderungen.

⇒ **BESCHLUSS**

Die Protokolle werden einstimmig genehmigt und verdankt.

10. Mitteilungen

Nicht öffentlich

11. Verschiedenes

Die nächste Sitzung findet am **Mittwoch, 14. Mai 2025** um **16.00 Uhr** im Gemeinderatszimmer in Mühledorf statt.

12. Pendenzen

Datum	Pendenz	Wer	Frist

Für das Protokoll

Die Gemeindepräsidentin:

Die stv. Gemeindeschreiberin:

Verena Meyer-Burkhard

Sibylle Vogt

Mühledorf, 24. April 2025